SG Detmold, Gerichtsbescheid vom 18.04.2023 – S 35 SO 138/22 –

Mit Unterbringung in einer Pflegeeinrichtung stellte die Klägerin einen Antrag auf Gewährung von Leistungen der Hilfe zur Pflege nach den §§ 61ff. SGB XII.
Mit Bescheid vom 04.05.2021 lehnte der Beklagte diesen Antrag ab. Die Klägerin legte am 31.05.2021 Widerspruch ein.
Der Beklagte teilte ihr am 02.09.2021 mit, dass die Bearbeitung des Widerspruchs aufgrund Personalmangels weitere Zeit in Anspruch nehme.
Am 21.06.2022 hat die Klägerin Untätigkeitsklage erhoben, mit der sie die Bescheidung des Widerspruchs begehrte.

Das Gericht hat der Untätigkeitsklage stattgegeben und den Beklagten zur Entscheidung über den Widerspruch der Klägerin verurteilt. Zur Begründung wurde folgendes ausgeführt: Die Behörde hat gegenüber dem Leistungsberechtigten grundsätzlich zu gewährleisten, dass ihre Abläufe so organisiert sind, dass eine Bescheidung eines Widerspruchs innerhalb der dreimonatigen Frist des § 88 Abs. 1 S 1, Abs. 2 SGG erfolgen kann. Ein zureichender Grund für die Nichtbescheidung eines Widerspruchs liegt dann nicht vor, wenn bei der Behörde dauerhaft eine unzureichende sachliche oder personelle Ausstattung vorliegt und eine zeitgerechte Erledigung deshalb nicht möglich ist. Der Beklagte habe weder das Bestehen einer außergewöhnlichen Belastungssituation noch eines nur kurzfristig bestehenden stark erhöhten Arbeitsaufkommens vorgetragen bzw. nachgewiesen.

SG Detmold, Gerichtsbescheid vom 09.01.2023 - S4 AS 736/20

Der Kläger begehrte vom beklagten Jobcenter Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – SGB II.

Im Leistungsantrag gab er gegenüber der Beklagten an, zu einem Viertel Eigentümer eines von ihm geerbten Hausgrundstückes in Italien sowie anderer Gegenstände, unter anderem einer Yacht zu sein. Die Wohnung werde von Verwandten bewohnt. Ein Verkauf sei tatsächlich nicht möglich, da die Wohnung ihm nur zu einem Anteil von einem Viertel gehöre. Der Marktwert der Yacht sei begrenzt.
Die Beklagte hat den Antrag mit der Begründung abgelehnt, der Kläger habe seine Hilfebedürftigkeit nicht nachgewiesen. Es fehlten prüfbare Angaben zu seinen Vermögensverhältnissen.

Das Sozialgericht hat die Entscheidung der Beklagten bestätigt und die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es u.a. wie folgt ausgeführt:
Es sei nicht nachvollziehbar, dass zum Schutz eines sich in Italien befindlichen Vermögens in Form von Anteilen an 2 Häusern/Wohnungen und einer Yacht sowie weiteren Vermögensgegenständen und zur Bewahrung des dortigen Familienfriedens ein Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes in der Bundesrepublik bestehen solle. Dabei sei darauf hinzuweisen, dass die Verwertung auch in Form von Vermietung bzw. Einforderung einer Miete von den Familienangehörigen, die die Wohnung bewohnen, möglich wäre.

SG Detmold, Gerichtsbescheid vom 19.07.2022 - S 34 R 1282/19

Der Kläger begehrt die Ausstellung des Bescheides in niederdeutscher / plattdeutscher Sprache.

Mit dem streitigen Bescheid stellte der beklagte Rentenversicherungsträger auf den in hochdeutscher Sprache gestellten Antrag des Klägers Zeiten des Versicherungsverlaufs in hochdeutscher Sprache fest.
Hiergegen hat der Kläger – unter Verwendung der hochdeutschen Sprache - mit der Begründung Widerspruch erhoben, der Bescheid weise einen Formfehler auf. Er sei in hochdeutsch gehalten, wo Westfalen in Niederdeutschland liege. Das sei eine menschenwürdeverletzende Rassendiskriminierung. Die Beklagte möge den Bescheid in der niederdeutschen Amtssprache ausstellen.

Der Beklagte lehnte dies ab und führte erklärend wie folgt aus:
§ 19 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch bestimme, dass die Amtssprache deutsch sei. Die deutsche Sprache sei grundsätzlich Hochdeutsch. Im Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten sei festgeschrieben, dass die Vertragsparteien sich bemühen, in Gebieten, die von Angehörigen nationaler Minderheiten bewohnt würden, soweit wie möglich die Voraussetzungen dafür sicherzustellen, dass im Verkehr zwischen Angehörigen dieser Minderheiten oder und den Verwaltungsbehörden die Minderheitensprache gebraucht werden könne, sofern die Angehörigen dieser Minderheiten dies verlangten und dieses Anliegen einem tatsächlichen Bedarf entspreche. Bei der Unterzeichnung des Rahmenabkommens habe die Bundesrepublik Deutschland erklärt, auf welche nationalen Minderheiten dies angewendet werde. Der von ihm genannte Personenkreis sei in dieser Erklärung nicht aufgeführt.

Hiergegen hat der Kläger Klage erhoben. Er vertritt die Auffassung, dass in Westfalen das Niederdeutsche oder Plattdeutsche der Sachsen als jeweilige Stammessprache die grundgesetzliche Staatssprache sei.

Das Sozialgericht hat die Klage abgewiesen. Zur Begründung führt es aus:
Eine Diskriminierung seiner Person durch die Verwendung der hochdeutschen Sprache im Sinne einer Benachteiligung seiner Person oder eine persönliche Beeinträchtigung seiner Rechte, dass sein Antrag gelesen und bearbeitet werde sowie den sodann ergangenen Bescheid andererseits lesen zu können, sei nicht ersichtlich. Die gesetzliche Regelung, dass die Amtssprache deutsch sei, diene nicht der Gewährleistung einer kulturellen Identität, sondern der Funktionsfähigkeit der Rechtsprechung und könne daher keine Anspruchsgrundlage für die Abfassung von Bescheiden in der vom Kläger als Teil seiner Identität angesehenen, vom hochdeutschen abweichenden Sprache, angesehen werden.
Soweit § 19 Abs. 1 Satz 1 SGB X „Deutsch“ als Amtssprache nenne, sei hierunter zwar nicht nur die deutsche Hochsprache zu verstehen, sondern ebenso die Fach- und Umgangssprache sowie Dialekte. Es gebe aber kein Recht darauf, dass Bescheide grundsätzlich in der vom jeweiligen Antragsteller bevorzugten, von der hochdeutschen Sprache abweichenden, aus Sicht des Antragstellers zu seiner kulturellen Identität gehörenden Dialektes gefasst werden müssten.
Im Rahmen der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen habe sich Deutschland zwar verpflichtet, 5 Minderheitensprachen und eine Regionalsprache, unter anderem die Regionalsprache Niederdeutsch in den jeweils betroffenen Bundesländern zu schützen. Ein Zwang zur Nutzung der Regionalsprache in schriftlichen Entscheidungen sei den Regeln aber nicht zu entnehmen, es sei auch zweifelhaft, ob die Beklagte überhaupt einen schriftlichen Bescheid hätte auf niederdeutsch verfassen dürfen, da ein solcher überall in Deutschland hätte verstanden werden müssen.

SG Detmold, Urteil vom 24.08.2022 - S 11 R 612/21

Die Beteiligten streiten um die Gewährung einer großen Witwenrente.

Die an einer lebensbedrohlichen Erkrankung leidende Versicherte heiratete am 25.03.2020 ihren Lebensgefährten (Kläger), mit dem sie schon seit vielen Jahren zusammengelebt hatte. Die Trauung fand auf der Palliativstation des Krankenhauses statt, in dem die Versicherte behandelt wurde.
Bereits einen Tag später verstarb die Versicherte.
Den Antrag des Klägers auf Gewährung einer Witwenrente lehnte der Rentenversicherungsträger mit der Begründung ab, die Ehe habe weniger als ein Jahr angedauert. Zum Zeitpunkt der Eheschließung sei absehbar gewesen, dass die Krankheit der Versicherten innerhalb eines Jahres zum Tode führen würde.

Im Klageverfahren vor dem SG Detmold hat der Kläger vorgetragen, es habe sich nicht um eine Versorgungsehe gehandelt. Bereits seit längerer Zeit sei über eine Heirat nachgedacht worden. Seine verstorbene Lebensgefährtin habe den Wunsch geäußert, noch zu Lebzeiten seinen Nachnamen tragen zu wollen. Das Geld aus der Witwenrente wolle er der Krebsforschung spenden.

Das Sozialgericht hat Beweis erhoben und die Standesbeamtin und Familienangehörige als Zeugen gehört. Im Ergebnis wurde die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat das Gericht wie folgt ausgeführt: Nach § 46 Abs. 2a Sozialgesetzbuch Sechstes Buch haben Witwen oder Witwer keinen Anspruch auf Witwenrente oder Witwerrente, wenn die Ehe nicht mindestens ein Jahr gedauert hat, es sei denn, dass nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, dass es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, einen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung zu begründen. Die Vermutung einer Versorgungsehe habe nicht widerlegt werden können. Die vom Kläger geschilderten Motive zur Trauung seien erst nach Bekanntwerden der lebensbedrohlichen Erkrankung der Versicherten in den Vordergrund gerückt worden. Konkrete Pläne für eine Hochzeit habe es nicht gegeben.

SG Detmold, Beschluss vom 20. Juni 2023 – S 35 SO 85/23 ER –, juris

Leitsätze:
1. Soweit der Leistungsberechtigte über ein Kraftfahrzeug verfügt, welches nicht mehr als angemessen im Sinne des § 90 Abs. 2 Nr. 10 SGB XII gilt, ist auf denjenigen Wert des Kraftfahrzeugs, der die Angemessenheit übersteigt, zusätzlich der noch nicht verbrauchte Freibetrag des § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII anzuwenden.
2. Bei der Ermittlung des Verkehrswerts des Kraftfahrzeugs eines Leistungsberechtigten ist auf den für den Leistungsberechtigten realisierbaren Ankaufswert abzustellen.

In diesem Verfahren begehrte der Antragsteller die vorläufige Verpflichtung der Antragsgegnerin zur Gewährung von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XII).
Seinen Leistungsantrag lehnte die Antragsgegnerin u.a. mit der Begründung ab, der Antragsteller verfüge über ein Kraftfahrzeug, welches nach dem Ergebnis einer durchgeführten Internetrecherche einen ungefähren Verkehrswert in Höhe von 19.600,00 Euro aufweise. Im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes macht der Antragsteller hierzu glaubhaft geltend, dass sein Kraftfahrzeug anhand der Verkehrswertermittlung eines Autohauses nur einen Einkaufswert in Höhe von 14.100,00 Euro aufweist. Die Wertermittlung richte sich nach der Schwacke-Liste.
Die 35. Kammer hat die Antragsgegnerin verpflichtet, dem Antragsteller vorläufig Leistungen zum Lebensunterhalt zu gewähren.
Dabei führt das Gericht zur Vermögensfreigrenze und zur Wertermittlung des PKW des Antragstellers folgendes aus:
Gemäß § 90 Abs. 2 S. 1 Nr. 10 SGB XII darf die Sozialhilfe nicht abhängig gemacht werden vom Einsatz oder von der Verwertung eines angemessenen Kraftfahrzeugs. Der Begriff des angemessenen Kraftfahrzeugs wird im Gesetz nicht definiert. Es handelt sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff der der vollen gerichtlichen Kontrolle unterliegt. In seiner Gesetzesbegründung geht der Gesetzgeber davon aus, dass ein Betrag in Höhe von jedenfalls 7.500,00 Euro angemessen ist. Bei Überschreiten der Angemessenheitsgrenze ist nach der Gesetzesbegründung auf denjenigen Wert des Kraftfahrzeugs, der die Angemessenheit übersteigt, zusätzlich der noch nicht verbrauchte Freibetrag des § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII anzuwenden.
Ausweislich der vom Antragsteller eingereichten Wertermittlung des Autohauses verfügt das Fahrzeug nach der Schwacke-Liste über einen objektiven Einkaufswert in Höhe von 14.100,00 Euro. Verkauft werden die Fahrzeuge auf Internetportalen zwar auch bei höheren Kilometerständen noch zu höheren Verkaufspreisen als dem mittels Schwacke-Liste ermittelten Verkehrswert. Bezüglich der Wertermittlung des Verkehrswerts ist nach Überzeugung des Gerichts aber auf den jeweiligen Ankaufs- und nicht den Verkaufswert abzustellen. Vermögen kann nur derjenige Betrag sein, den der Antragsteller bei einer potentiellen Veräußerung des Kraftfahrzeugs zeitnah erzielen kann. Dabei ist zwischen dem Einkaufspreis und einem möglichen Weiterverkaufspreis auch die Gewinnspanne des Händlers zu beachten, die dem

Antragsteller bei Veräußerung des Fahrzeugs gerade nicht zufließt. Die Ermittlung eines Verkehrswertes eines Fahrzeugs kann in zulässiger Art und Weise annäherungsweise durch die Ankaufspreise nach der Schwacke-Liste bestimmt werden. Nicht außer Acht gelassen werden darf bei der Veräußerung eines Kraftfahrzeugs zur Sicherung des Lebensunterhalts, dass der Leistungsberechtigte auf eine unverzügliche Veräußerung und Realisierung des Fahrzeugs angewiesen ist. In einem solchen Fall kann regelmäßig nicht der bestmögliche auf dem Markt erzielbare Ankaufspreis erzielt werden, weil der Leistungsberechtigte zu einem Notverkauf unter Zeitdruck gezwungen ist.

SG Detmold, Beschluss vom 22. Juni 2023 – S 35 AS 718/21 –, juris

Die 35. Kammer des Sozialgerichts Detmold hat in einem Rechtsstreit über die Gewährung von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bzw. dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) das Verfahren ausgesetzt und dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) nach Art. 267 Abs. 1, Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) folgende Frage zur Vorabentscheidung vorlegt:

„Ist das Unionsrecht dahingehend auszulegen, dass es einer nationalen Regelung entgegensteht, wonach eine Aufenthaltserlaubnis im Rahmen der Personensorge lediglich dem ausländischen Elternteil eines minderjährigen ledigen inländischen Kindes zu erteilen ist, wenn dieses seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, was zur Folge hat, dass Unionsbürger eines Mitgliedsstaates einen solchen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für die Ausübung der Personensorge bei einem minderjährigen Unionsbürger mit der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates als der des Inlandsstaats nicht haben?“

Dem Verfahren liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:
Der Kläger ist polnischer Staatsbürger. Er ist 2020 gemeinsam mit seiner nichtehelichen Lebensgefährtin Frau M aus den Niederlanden in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. Sie war zuvor 2015 aus Polen nach Deutschland eingereist und befand sich nur für einen zeitlich kurzen Aufenthalt bei einer Freundin in den Niederlanden. Auch Frau M ist polnische Staatsbürgerin.
In der Folgezeit wurde der gemeinsame nichteheliche Sohn geboren. Auch er hat die polnische Staatsbürgerschaft.
Der Kläger sowie Frau und Herr M beantragten bei dem Beklagten Leistungen nach dem SGB II. Der Beklagte bewilligt Frau M Leistungen nach dem SGB II für die Zeit ab der Einreise; ihrem Sohn Leistungen für die Zeit ab der Geburt. Den Anspruch des Klägers für den streitbefangenen Zeitraum lehnte der Beklagte ab. Zur Begründung führte er an, dass der Kläger keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II habe, da er nur über ein Aufenthaltsrecht zum Zwecke der Arbeitsuche verfüge. Ein anderes Aufenthaltsrecht als das zur Arbeitsuche, aus welchem sich ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II ableiten ließe, liege nicht vor.

Hiergegen hat der Kläger -nach erfolglosem Widerspruchsverfahren- Klage erhoben.
Er trägt im Klageverfahren im Wesentlichen vor, dass sich ein Aufenthaltsrecht aus § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 Aufenthaltsgesetz in Verbindung mit Art. 6 Grundgesetz (GG) und Art. 8 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) ergebe. Eine Beschränkung des Rechts zum Familiennachzug zum Zwecke der Personensorge auf "Deutsche" sei unionsrechtswidrig und stelle eine unangemessene Benachteiligung und eine Beschränkung der Freizügigkeit dar. Aus § 11 Abs. 14 S. 1 Freizügigkeitsgesetz/EU i.V.m. § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 Aufenthaltsgesetz i.V.m. Art. 6 Grundgesetz (GG) und Art.

8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) folge ein Anspruch auf Gleichbehandlung.
Der Beklagte und die Beigeladene führen im Klageverfahren an, dass ein Aufenthaltsrecht nicht aus der genannten Vorschrift des § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 Aufenthaltsgesetz folgen könne, da dieses seinem Wortlaut nach nur auf "Deutsche" und nicht auf "Unionsbürger" anwendbar sei.

In der Begründung des Vorabentscheidungsersuchens der 35. Kammer an den EuGH heißt es auszugsweise wie folgt:
Zwar ist die Kammer als erstinstanzliches Sozialgericht nicht zur Durchführung eines Vorabentscheidungsverfahrens verpflichtet, da gegen Entscheidungen der Sozialgerichte Rechtsmittel zum Landessozialgericht und zum Bundessozialgericht gegeben sind. Die Kammer hält es aber - zur Beschleunigung des Verfahrens und zur Klärung der in der obergerichtlichen Rechtsprechung der Landessozialgerichte unterschiedlich beantworteten Rechtsfrage - bereits im Rahmen des erstinstanzlichen Verfahrens für geboten, das Verfahren vorzulegen, damit eine unionsrechtliche Klärung erfolgen kann, ob eine derartige nationale Vorschrift gegen Art. 18 AEUV, Art. 20, Art. 21 Abs. 2, Art. 33 Abs. 1 Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die Verordnung (EG) Nr. 987/2009, die Richtlinie 2004/38/EG oder weitere durch den Gerichtshof in Erwägung gezogene Vorschriften des Unionsrecht verstößt.
Die zur Vorlageentscheidung vorgelegten Fragen sind für den Ausgang des Verfahrens rechtserheblich. Wenn die Frage bejaht werden würde, bestünde für den Kläger – jedenfalls für die Zeit ab der Geburt des gemeinsamen Sohns – dem Grunde nach ein Leistungsanspruch. Aus § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 Aufenthaltsgesetz würde ein materielles Aufenthaltsrecht folgen, welches ein Aufenthaltsrecht im Sinne der § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 lit. b) SGB II und § 23 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 SGB XII darstellt, welches nicht allein aus dem Zwecke der Arbeitssuche folgt. Die Klage würde damit im erstinstanzlichen Verfahren nach dem bisherigen Sach- und Streitstand teilweise Erfolg aufweisen. Soweit die Frage verneint wird, wäre die Klage nach dem bisherigen Sach- und Streitstand abzuweisen. Der Rechtsstreit weist auch den für das Vorabentscheidungsersuchen notwendigen Bezug zum Unionsrecht auf, da es um die Voraussetzungen des Leistungsbezugs von Sozialleistungen eines Unionsbürgers geht, der nach Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland, unter Hinweis auf die Durchführung der Personensorge, eine Gleichstellung mit inländischen Staatsangehörigen begehrt und sich auf die Unionsrechtswidrigkeit der nationalen Regelung beruft.

Das Verfahren ist unter dem Aktenzeichen C-397/23 beim EuGH anhängig.